



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Heike Hänsel  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 287 für den Monat August 2020**

GZ **VIII A 1 - FB 3032/20/10005 :031**

DOK **2020/0851617**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

„Welche konkreten Planungen für die weitere Verwendung hat die Bundesregierung für die freiwerdende Liegenschaft auf dem Gelände des US-EUCOM in Stuttgart-Vaihingen (<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.verlagerung-der-vaihinger-us-kommandozentrale-us-truppenabzug-trifft-regionale-wirtschaft.47339766-1ef1-417e-87b6-aaa1f800d9ca.html>) und besteht die Möglichkeit einer zivilen Nutzung für Wohnungen etc durch die Stadt Stuttgart?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Patch Barracks in Stuttgart-Vaihingen sind den US-Streitkräften auf völkerrechtlicher Grundlage zur ausschließlichen Nutzung überlassen. Auf dem Gelände befinden sich neben dem US-Hauptquartier EUCOM (HQ EUCOM) verschiedene weitere militärische Einrichtungen. Hinzu kommt eine unmittelbar angrenzende, ebenfalls den US-Streitkräften überlassene Wohnsiedlung. Zu der von US-Seite angekündigten Verlegung des HQ EUCOM liegen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bisher keine näheren Informationen vor. Insbesondere haben die US-Streitkräfte weder eine beabsichtigte Freigabe der Liegenschaft kommuniziert noch eine formelle Freigabeerklärung abgegeben. Belastbare

Seite 2 Aussagen darüber, ob und ggf. wann die Liegenschaft freigegeben wird, sind deshalb derzeit nicht möglich.

Nach Bekanntgabe eines Freigabezeitpunktes würden sich die BImA und die Stadt Stuttgart, der auch das Planungsrecht obliegt, grundsätzlich eng über die zukünftige Nutzung abstimmen. Zudem würde die BImA prüfen, ob die Liegenschaft oder Liegenschaftsteile für den Bund entbehrlich sind. Entsprechende Gespräche wurden aus den oben genannten Gründen bisher noch nicht geführt.

Generell gilt, dass die BImA den kommunalen Wohnungsbau unterstützt, indem sie ihre entbehrlichen Grundstücke mit Wohnbaupotential unter Ausschluss des Marktes vorrangig Kommunen zum Direkterwerb anbietet. Basis für den Kaufpreis ist dabei eine gutachterliche Wertermittlung. Als Anreiz, diese Bauflächen für den sozialen Wohnungsbau zu nutzen, gewährt die BImA einen Kaufpreinsnachlass in Höhe von 25.000 Euro je neu geschaffener Sozialwohnung. Dies ist in einem Haushaltsvermerk und in der so genannten Verbilligungsrichtlinie der BImA geregelt. Der Haushaltsvermerk lässt auch zu, dass die Kommunen die Liegenschaften (unter Weitergabe der Verbilligung) weiterverkaufen dürfen. Somit dürfen sich die Kommunen zur Umsetzung der Bauvorhaben privater Dritter (z. B. Wohnungsbauinvestoren) bedienen, die den Verbilligungszweck in gleicher Weise wie die Kommunen erfüllen müssen. An Standorten mit langfristigen Wohnungsfürsorgebedarf und einem angespannten Wohnungsmarkt ist es zudem grundsätzlich möglich, dass die BImA zusätzlichen Wohnraum durch eigenen Geschosswohnungsbau schafft. Weiter nutzbare Bestandswohnungen hält die BImA bevorzugt langfristig im eigenen Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Bettina Ugedas". The signature is written in a cursive, flowing style.